

### Vorblatt zum Frühwarndokument

<b>Vorhaben:</b>	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Wiederherstellung der Natur
<b>KOM-Nr.:</b>	COM(2022) 304 final
<b>BR-Drucksache:</b>	298/22
<b>Federführendes Ressort/Aktenzeichen:</b>	MEKUN / V 52
<b>Zielsetzung:</b>	Übergeordnetes Ziel des Verordnungsentwurfes ist es, durch die Wiederherstellung von Ökosystemen zur kontinuierlichen und nachhaltigen Erholung einer biologisch vielfältigen und widerstandsfähigen Natur beizutragen und damit die Verwirklichung der EU-Ziele für Biodiversitätserhaltung, Klimaschutz und -anpassung und die Erfüllung internationaler Biodiversitäts-Ziele zu befördern.
<b>Wesentlicher Inhalt:</b>	Zur Erreichung der Ziele sollen die Mitgliedstaaten Wiederherstellungsmaßnahmen durchführen, die zusammen bis 2030 mindestens 20% der Land- und Meeresflächen der Union umfassen. Dafür werden Wiederherstellungsziele für folgende Bereiche festgelegt: Lebensräume und Arten der Flora-Fauna-Habitat (FFH)- und Vogelschutzrichtlinie / Meeresökosysteme / urbane Grünflächen / Flüsse und Auen / Agrarlandschaft (inkl. landwirtschaftlich genutzte Moorböden) / Wälder. Teilweise müssen die Mitgliedstaaten auch eigene Zielwerte festlegen, z. B. für Bestäuber, den Kohlenstoffgehalt in landwirtschaftlichen genutzten Mineralböden, den Anteil landwirtschaftlicher Flächen mit vielfältigen Landschaftselementen oder den Anteil an Totholz im Wald. Zur Umsetzung der Ziele sollen die Mitgliedstaaten detaillierte nationale Wiederherstellungspläne erstellen. Zur Umsetzungskontrolle soll ein kontinuierliches Monitoring über die Entwicklung der Flächen und die Zustände der Ökosysteme und Arten stattfinden und darüber regelmäßig berichtet werden. Die Wiederherstellungspläne sollen in Synergie mit den Plänen zum Ausbau der erneuerbaren Energien erstellt werden und diesen nicht gefährden.
<b>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</b>	Bzgl. Subsidiarität keine Bedenken: Maßnahmen auf EU-Ebene sind aufgrund des Ausmaßes und des grenzübergreifenden Charakters

	<p>des Biodiversitätsverlusts und der Schädigung der Ökosysteme sowie aufgrund ihrer Auswirkungen auf die Öffentlichkeit und der wirtschaftlichen Risiken gerechtfertigt. Für eine weitgehende Wiederherstellung von biologischer Vielfalt und Ökosystemen sind EU-weite Vorschriften und Verpflichtungen erforderlich. Die mangelnden Fortschritte, die bei der Biodiversitätsstrategie bis 2020 erzielt wurden, zeigen, dass freiwillige Verpflichtungen der Mitgliedstaaten nicht ausreichen, um die Ziele der Union zur Wiederherstellung von Ökosystemen zu verwirklichen.</p> <p>Es erfordert umfassende koordinierte Maßnahmen, um dem Biodiversitätsverlust entgegenzuwirken und Größenvorteile zu schaffen. So ist es beispielsweise von entscheidender Bedeutung, bei der Erholung von Bestäubern auf EU-Ebene zusammenzuarbeiten, denn es handelt sich um ein EU-weites Problem, das nicht gelöst werden kann, wenn nur einige wenige Mitgliedstaaten es angehen. Maßnahmen auf EU-Ebene sind auch aufgrund der Mobilität vieler an Land und im Meer lebender Arten erforderlich. Die Wiederherstellung eines Ökosystems kommt auch anderen benachbarten oder daran gekoppelten Ökosystemen und deren biologischen Vielfalt zugute, da viele Arten in geografisch weitreichenden, vernetzten Ökosystemen leben. Darüber hinaus sind Maßnahmen aufseiten der Union erforderlich, um die bestehenden rechtlichen Anforderungen zu ergänzen und die Ziele der Union im Rahmen anderer EU-Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt und Klima zu erreichen.</p>
<p><b>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</b></p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Umsetzung wird erhebliche zusätzliche finanzielle und personelle Ressourcen erfordern</li> <li>- Auch andere Ressorts betroffen</li> </ul>
<p><b>Zeitplan für die Behandlung:</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) Bundesrat</li> <li>b) Rat:</li> <li>c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.</li> </ul>	<p>a)</p>